

Sehr geehrte Frau Fischer,

in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Statistik nehmen wir zu o.g. Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

1. Verwaltungsdatenaustausch zur Anwendung des EU-Unternehmensbegriffs

Für die Durchführung der strukturellen Unternehmensstatistiken nach der Verordnung (EG) Nr. 295/2008 übermitteln bislang die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die geforderten Angaben zu Anhang V und VII (Einzelmodul für die Strukturstatistik des Versicherungsgewerbes bzw. der Pensionsfonds) und die Deutsche Bundesbank die geforderten Angaben zu Anhang VI (Einzelmodul für die Strukturstatistik der Kreditinstitute) an Eurostat. Alle anderen Angaben zu strukturellen Unternehmensstatistiken nach der Verordnung (EG) Nr. 295/2008 werden innerhalb des statistischen Verbundes erstellt und koordinierend durch das Statistische Bundesamt an Eurostat übermittelt.

Ab dem Berichtsjahr 2018 kann diese Form der Arbeitsteilung nicht mehr erfolgen. Hintergrund ist, dass die vorliegenden Daten für rechtliche Einheiten erhoben werden und im Rahmen der Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 ("Statistisches Unternehmen") zur kleinsten Kombination rechtlicher Einheiten ("Statistisches Unternehmen") zusammengefasst werden müssen. Um die Lieferverpflichtung zu den strukturellen Unternehmensstatistiken zu erfüllen, müssen die Einzeldaten der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf der Ebene der statistischen Unternehmen konsolidiert werden. Die Aufgabe der Bildung und des Ausweisens von Ergebnissen für statistische Unternehmen übernehmen in Deutschland die statistischen Landesämter und das statistische Bundesamt. Infolgedessen wird ab dem Berichtsjahr 2018 ausschließlich das Statistische Bundesamt die erforderlichen Daten zu den strukturellen Unternehmensstatistiken an Eurostat liefern. Die in § 3a und § 3b genannten Angaben sind zudem auch für die entsprechende Pflege des Statistikregisters und für die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen erforderlich.

Durch die Nutzung von Verwaltungsdaten entstehen der Wirtschaft keine Kosten, auch bei den Ländern entstehen keine Kosten. Den Regelungen in Art. 1 bis Art. 3 des Referentenentwurfes kann daher aus unserer Sicht zugestimmt werden.

2. Datenaustausch zur Teilnahme am EU-Pilotprojekt "Multinationale Unternehmen"

Grenzüberschreitende Umstrukturierungs- und Verlagerungsprozesse innerhalb von multinationalen Unternehmensgruppen können erhebliche Auswirkungen auf die Qualität und Zuverlässigkeit amtlicher Wirtschafts- und Unternehmensstatistiken haben und damit auch zu erheblichen Veränderungen in den nationalen wie regionalen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen führen, wie sich bei der starken Revision des irischen Bruttoinlandsproduktes für das Jahr 2015 zeigte. Dies kann bei einer Änderung des Bruttonationaleinkommens (BNE) unmittelbar Auswirkungen auf die Zahlungen der Mitgliedstaaten an den EU-Haushalt haben. Auch die Defizit- und Schuldenstandquoten der EU-Mitgliedsländer können sich erheblich verschieben. Um zu prüfen, wie die Auswirkungen solcher Umstrukturierungs- und Verlagerungsprozesse innerhalb von multinationalen Unternehmensgruppen frühzeitig erkannt werden können und ein sachgerechter Umgang mit den damit verbundenen Messproblemen zu erreichen ist, werden auf europäischer Ebene Pilotstudien durchgeführt.

Die Pilotstudien werden nur für ausgewählte Unternehmensgruppen durchgeführt, deren einheitliche und korrekte Abbildung im Einheitenbestand des Europäischen Gruppenregister (EGR) zuvor geprüft wurde. Bayern ist mit zwei großen Unternehmensgruppen überproportional an dieser Auswahl beteiligt. Anhand der ausgewählten Einheiten wird die Kohärenz von Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und Außenwirtschaftsstatistiken innerhalb der abgestimmten Vorgaben des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der Standards des Internationalen Währungsfonds

geprüft. Aufgrund der ökonomischen Bedeutung Deutschlands in der Europäischen Union ist eine Beteiligung des statistischen Verbundes an den Pilotstudien sicherzustellen. Hierfür ist der Einzeldatenaustausch auf europäischer Ebene in Artikel 4 des Gesetzentwurfs eine zwingende Voraussetzung. Nach Abschluss der Pilotstudien ist ein weiterer Austausch von Einzeldaten nicht mehr erforderlich. Die zeitliche Befristung von Artikel 4 durch die Regelungen des Artikels 5 Abs. 2 ist daher zweckmäßig.

Den Regelungen in Art. 4 und Art. 5 des Referentenentwurfs sind somit aus unserer Sicht zustimmungsfähig.

Jedoch sollte, um eine eindeutige Darstellung sicherzustellen, in Abschnitt "B. Lösung" der Satz "Diese übermittelt das Statistische Bundesamt wiederum an die statistischen Ämter der Länder, soweit diese zuständig sind." zwischen "soweit diese" und "zuständig sind." um den Text "im Rahmen der föderalen Aufgabenteilung" ergänzt werden.

Ebenso sollten in § 3a "Daten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht" und § 3b "Daten der Deutschen Bundesbank" von Artikel 1 der Satz "Das Statistische Bundesamt übermittelt die Daten an die statistischen Ämter der Länder je-weils für deren Zuständigkeitsbereich." am Ende um denselben Text ergänzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Angelos Gogilis
Regierungsdirektor

Referat Statistik, Analysen,
Wirtschaftsbeobachtung

Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Energie und Technologie
Prinzregentenstraße 28, 80538 München

Telefon: +49(0)89-2162-2428

Fax: +49(0)89-2162-3428